



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0622-I/A/4/2015

Wien, 27.11.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte **die an mich gerichteten Fragen 7 bis 10** der schriftlichen parlamentarischen **Anfrage Nr. 6678/J der Abgeordneten Lipitsch, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

Frage 7:

Ja, die Einhaltung von sozialversicherungsrechtlichen Normen wurde und wird auch bei Busunternehmen – wie bei Unternehmen aller Branchen – von den Krankenversicherungsträgern im Rahmen von Sozialversicherungsprüfungen und GPLA (gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft (vgl. § 41a ASVG, § 7g AVRAG).

Dementsprechend werden auch arbeitsrechtliche und kollektivvertragliche Normen geprüft, wenn dies für die Prüfung und Beurteilung sozialversicherungsrechtlicher Sachverhalte und Normen erforderlich ist (z. B. Anspruchslohn nach § 49 ASVG, Entgeltfortzahlung, Kündigungsentschädigung).

Im Rahmen von Betriebskontrollen der Arbeitsinspektion finden auch Überprüfungen von Busunternehmen statt. Gesonderte allgemeine statistische Daten sind dazu nicht verfügbar.

Fragen 8 und 9:

Diese Frage kann in der gewünschten Detailliertheit nicht beantwortet werden. Die Angabe einzelner Unternehmen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Es gelten jedoch für alle Unternehmen die gleichen Rahmenbedingungen, nach denen sich die Prüfungen richten.

Die Anzahl der in den Jahren 2010 bis 2014 seitens der Sozialversicherungsträger sowie seitens der Finanzbehörden im Rahmen der GPLA geprüften Unternehmen ist aus den unten stehenden Tabellen ersichtlich. Dargestellt sind – entsprechend OENACE-Klassifikation – Unternehmen der Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxi) sowie Autobusliniennahverkehr.

Sozialversicherung	Anzahl der GPLA-Prüfungen bei Personenbeförderung im Landverkehr pro Abschlussjahr
	GPLA-Prüfungen/Erhebungen
2010-01-01 - 2010-12-31	20
2011-01-01 - 2011-12-31	29
2012-01-01 - 2012-12-31	18
2013-01-01 - 2013-12-31	9
2014-01-01 - 2014-12-31	13
Gesamt	89

Bundesministerium für Finanzen	Anzahl der GPLA-Prüfungen bei Personenbeförderung im Landverkehr pro Abschlussjahr
	GPLA-Prüfungen
2010-01-01 - 2010-12-31	8
2011-01-01 - 2011-12-31	4
2012-01-01 - 2012-12-31	2
2013-01-01 - 2013-12-31	1
2014-01-01 - 2014-12-31	2
Gesamt	17


Gesamt Sozialversicherung und Bundesministerium für Finanzen	Anzahl der GPLA-Prüfungen bei Personenbeförderung im Landverkehr pro Abschlussjahr
	GPLA-Prüfungen/Erhebungen
2010-01-01 - 2010-12-31	28
2011-01-01 - 2011-12-31	33
2012-01-01 - 2012-12-31	20
2013-01-01 - 2013-12-31	10
2014-01-01 - 2014-12-31	15
Gesamt	106

Frage 10:

Durch die Bestimmungen des **Bundes – Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG)** sind private Anbieter seit 2006 verpflichtet, **Güter und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen**, ohne Diskriminierung anzubieten. Dies betrifft auch die barrierefreie Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderung. Sollte sich ein Mensch mit Behinderung diskriminiert fühlen, besteht die Möglichkeit, beim Sozialministeriumservice ein **Schlichtungsverfahren** zu beantragen. Dieses Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Im Falle einer Nichteinigung kann Klage bei einem ordentlichen Zivilgericht erhoben werden (Feststellung des Vorliegens einer Diskriminierung und Geltendmachung von Schadenersatz). Konkrete Ausschreibungsbedingungen sind mir nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	FuRGzRqRDe4ByQH00s1b3B0aDfPaizEz108nRr9F5K1U67TXOjq8ZeU/qy7KTFI wtukl0SNBaf3c4Rds42NL5utF8ntz2Q+TqtGdJQNpAOerrPwMZ6sPsJch0jJDlgoA9 4CMkMNy8BP1azgMg03Sx6dY4iHp9MdkMs+LKjnJSISwGAFW3CQ0fjJMz57Hame2dJhp MzyRuxLOeERaWlhJ41RJa9P9h3Aax8kWBb2Zmf3tJMltykaYXD1OVsyhR1OMKL0HQ1h M5IUDc2URhl6PIS1Wpcl2HKUZ5iQalCQLo4tinCD8eIXmKh5HOwD1LlyzS6UYbA3PkG 41Kqb8A==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministe rium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-03T14:56:11+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	